

§ 37 NÖ ROG 2014 Zweck

NÖ ROG 2014 - NÖ Raumordnungsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Zur Neugestaltung und Erschließung von Siedlungsgebieten können bebaute und unbebaute Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für bauliche oder sonstige Nutzungen zweckmäßig gestaltete und erschließbare Grundstücke entstehen (Umlegung).

In Kraft seit 23.08.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at